

Hubert Wolf: *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15), Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 1994, 331 S., geb., ISBN 3-515-06041-3.*

Die Erforschung der Geschichte der Reichskirche in der Zeit nach dem Konzil von Trient widmete sich bislang vornehmlich dem Erwerb von Bischofsstühlen, der Verfassung und der ständischen Zusammensetzung einzelner Dom- und Stiftskapitel und ihren Auswirkungen auf die Dynamik der Wahlgeschehen sowie der politischen wie zeremoniellen Rolle des Kaisers. Hierbei stand die Untersuchung der Erhaltung der Bistümer der Kölner Kirchenprovinz und die Begründung des Bischofsreiches der bayerischen Wittelsbacher am Niederrhein und in den bayerischen Stammlanden im Vordergrund, gefolgt von den Erfolgen des Hauses Schönborn. Im Schatten dieser einzigartigen Phänomene stehen die Aktivitäten anderer hochfürstlicher und reichsständischer Häuser, was die Benützung von geistlichen Wahlmonarchien zur Ausstattung nachgeborener Angehöriger einer Dynastie sowie zur Kontrolle von beachtlichen bis hin zur Steuerung der drei geistlichen Kurstimmen des Reiches anbelangt.

Die Einflußnahme des Hauses Habsburg wurde bisher vorwiegend an einzelnen Beispielen im Süden und Westen der *Germania Sacra* erforscht, eine übergreifende Darstellung der Reichskirchenpolitik des Erzhauses liegt nicht vor. Daß nach dem Tod von Erzherzog Sigmund Franz, Bischof von Augsburg, Gurk und Trient, im Jahre 1665 (unmittelbar nach seiner Heirat) keine Habsburger mehr für die Besetzung von geistlichen Pfründen zur Verfügung standen, mag ein Grund für dieses Defizit sein. Auch wenn der Kaiserhof angesichts des gefährdeten Fortbestandes des Erzhauses sich fortan nicht mehr um die standesgemäße Versorgung von Erzherzögen kümmern mußte, blieb sein Interesse an Vorgängen in der Reichskirche – als einem Faktor im europäischen Kräftefeld – lebendig. Es galt nun, durch die Unterstützung verbündeter Fürstenhöfe und kaisertreuer Adelsgruppierungen die Bindungen der kleineren Reichsstände an das Reichsoberhaupt zu bewahren und Hochstifte in kritischer Grenzlage zu stabilisieren, und für eine nicht einmal zwei Jahrzehnte umfassende Spanne erfüllten am Beginn des 18. Jahrhunderts

zwei Angehörige des Hauses Lothringen, die Herzöge Karl Joseph (1680–1715) und Franz Anton (1684–1715), die Funktion von habsburgischen Ersatzkandidaten, ehe es durch die Heirat Maria Theresias zur Verbindung beider Häuser kam.

Die auf Hausallianzen gegründete kaiserliche Reichskirchenpolitik wurde gefährdet durch abweichende Interessen der einbezogenen Fürstenhäuser, zumal der Kaiser von seinen Partnern nicht die gleiche Disziplin fordern konnte wie etwa ein bayerischer Kurfürst als „capo di Casa“ von Angehörigen einer Seitenlinie seines Hauses. Kirchenfürsten aus verbündeten Häusern sollten nach kaiserlicher Intention nicht bloß „Versorgungsfälle“ sein, sondern den kaiserlichen Einfluß im Reich stärken, andererseits konnte der hierdurch gegebene Zuwachs an Macht für ein aufsteigendes Haus auch eine selbständige, ja den kaiserlichen Vorgaben entgegenlaufende Politik ermöglichen. Als Beispiel für eine derartige Emanzipation seien die Pfalzgrafen von Neuburg, seit 1685 pfälzische Kurfürsten, genannt. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts zögerten Exponenten dieses Hauses nicht, dem Wiener Hof durch die Androhung einer gesamt-wittelsbachischen Allianz die Berücksichtigung ihrer Wünsche aufzuzwingen. Die bayerischen Wittelsbacher waren in den ersten Regierungsjahren des Kurfürsten Max Emanuel ebenfalls in eine Allianz mit Kaiser Leopold I., die auch eine gemeinsame Reichskirchenpolitik verfolgte, eingebunden.

Die 1991 von der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät als Habilitationsschrift angenommene Studie von Hubert Wolf widmet sich einer Periode, in der Österreich sich zwar gegen Frankreich behaupten konnte, das Erzhaus aber für die Reichskirche auf taugliche Ersatzkandidaten angewiesen war. Die 1696/97 in ihre Besitzungen an der Westgrenze des Heiligen Römischen Reiches wiedereingesetzten Herzöge von Lothringen und Bar waren zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Verbreiterung ihrer Macht- und Vermögensbasis weiterhin auf österreichische Hilfe angewiesen, und es bestand für den Wiener Hof Aussicht, durch zwei nachgeborene Prinzen des Hauses, Neffen des regierenden Kaisers, die Kontrolle über Teile der Reichskirche zu übernehmen. Auf Grund der mit der kaiserlichen Protektion einhergehenden engen genealogischen Verflechtung wird, um den Ersatzcharakter der Kandidaturen hervorzuheben, vom Vf. der Begriff „Sekundogenitur“ verwendet. In seiner Studie

kommen neben den offiziellen Akten der kaiserlichen Wahlgesandten und der Domkapitel in ehemaligen Privatarchiven erhaltene Korrespondenzen des Hauses Lothringen und des Wiener Hofes, von verbündeten Mächten, ferner aus dem Umkreis der Gegenkandidaten und deren Protektoren zu Wort, wobei Beobachtern neutraler Staaten und Reichsstände besonderes Gewicht zugemessen wird. Die bisher erschienene Literatur stütze sich, so der Vf., oft nur auf einen Quellenbestand und mache damit implizit die Perspektive einer am Geschehen beteiligten Partei zu ihrer eigenen. Die Darstellung der Bischofswahlen in den Domkapitelsprotokollen sei zu sehr vom diplomatischen Kompromiß, meist aber durch die Konzentration auf den zeremoniellen Schlußakt der kanonischen Wahl, geprägt und für die Dynamik der Parteienbildung nicht aussagekräftig, es sei denn, es kam zu einer zwiespältigen Wahl, die für den Wahlausgang entscheidenden Absprachen fanden nämlich ungeachtet der kanonischen Vorschriften außerhalb der Kapitel statt.

Um seine These von der „Habsburger Sekundogenitur“ zu untermauern, argumentiert der Vf. mit Quellenmaterial, das er aus einer Vielzahl europäischer Archive, an erster Stelle aus dem Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien, schöpft. Er kritisiert die bisherige Forschung zur Reichskirche, daß sie die Quellen des Reichsoberhauptes nur unzureichend, d.h. meist nur in den Beständen der „Geistlichen Wahlakten“ und der „Kleinere Reichsstände“ ausschöpfte, hingegen die kompliziert und inkonsequent sortierte diplomatische Korrespondenz außer Acht lasse. Die Wiener Archivbestände geben nicht nur Einblick in die Eingriffe des Reichsoberhauptes, sondern – vor allem durch den Bestand „Lothringisches Hausarchiv“ – zugleich auch in die vom Haus der Kandidaten ausgehenden Aktivitäten, vor allem im Hinblick auf die Sondierungen bei einzelnen Domherren und die zum Stimmenerwerb aufgewendeten Geldsummen und in Aussicht gestellten Vorteile für Angehörige der Domherren.

Als „Jugendprünnde“ erhielt Herzog Karl Joseph 1696, als sein Vater, Herzog Karl VI., kaiserlicher Feldherr im Türkenkrieg, noch im Exil in den habsburgischen Erblanden lebte, das innerösterreichische Bistum Olmütz. Die zwei Jahre später erfolgte Wahl Karl Josephs zum Bischof von Osnabrück ist im Hinblick auf das Reichsrecht und die konfessionelle Stabilisierung bemerkenswert. Um den Wechsel

des Bistums an das protestantische Haus Braunschweig-Lüneburg durch die Wahl des achtzehnjährigen Prinzen Karl Joseph möglichst lange hinauszuzögern, formierten sich die katholische Reichsstände und die römische Kurie zu einer großen Koalition. Feindschaften, die die Hausverbände des in den Domkapiteln von Paderborn, Münster und Osnabrück vertretenen lokalen Adels spalteten, kamen hochfürstlichen Interventionen zugute. Im Vorfeld des Spanischen Erbfolgekrieges konnte der jüngere Herzog Franz Anton dem greisen Kardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg als Koadjutor von Stablo-Malmédy, aufgezwungen werden. Diese gefürstete Doppelabtei sollte freilich die einzig erfolgreiche Berwerbung Franz Antons bleiben. Die Münsteraner Doppelwahl des Jahres 1706 war zwar schon von Zeitgenossen unter dem rechtlichen Aspekt aufgegriffen und in der kritischen Forschung unter dem Blickwinkel jeweils einer Partei beleuchtet worden, doch noch nicht unter Verwertung von Quellen des Hauses Lothringen. Der nach dem Osnabrücker Erfolg eingeleitete „Kampf um Münster“ endete trotz massivster kaiserlicher Werbung für Herzog Karl Joseph mit einer Niederlage, die nachfolgende Bewerbungen überschattete. Die Studie schlüsselt, gestützt auf Gesandtenberichte, die Auswirkungen der Einflußnahmen auf die Parteien in den Domkapiteln auf. Besondere Dienste leisteten ihrem Vf. hierbei die Berichte des königlich preußischen Gesandten. Das kaiserliche Vorhaben scheiterte am unerbittlichen Widerstand der Vereinigten Niederlande, die – obwohl in der gegen Frankreich gerichteten Koalition – eine habsburgische Umklammerung ihres Territoriums zu verhindern trachteten. Ungeachtet der gegen ihn ausgesprochenen kaiserlichen Exklusive erlangte Franz Arnold von Wolff-Metternich, Bischof von Paderborn, die Stimmenmehrheit und – nach einigen mitunter kriegsbedingten Verwirrungen an der Kurie und unter Preisgabe von reichskirchlichen Rechtspositionen – (nach vorausgehender Annullierung der Wahl) die päpstliche Ernennung auf dem Gnadeweg. Der Einfluß des Kaisers in der Reichskirche stieß an Grenzen, wo die Domherren ihre Wahlfreiheit bedroht sahen und selbst seine Allianzpartner eigene Ziele verfolgten.

Ohne die Unterstützung von Seiten Kurpfalz, das sich in den meisten Domkapiteln eine Hausmacht aufgebaut hatte und seine Interessen durch einen eigenen Wahlgesandten (Freiherrn „von Dia-

mantstein“, benannt nach dem Sitz Diemantstein bei Donauwörth, 1706 in den Reichsgrafenstand erhoben) vertreten ließ, und nur auf kaiserlich gesinnte Kapitularen gestützt, standen für die landfremden Lothringer die Wahlchancen sehr schlecht. Der Vf. resümiert, die Entzweiung zwischen Kurpfalz und Österreich sei bereits im Jahre 1706 und nicht erst mit der wittelsbachischen Hausunion von 1724 eingetreten. Die 1710/11 erfolgte Wahl Herzog Karl Josephs zum Koadjutor des Kurfürsten von Trier wurde durch enorme Bestechungsgelder in Höhe des dreifachen Jahreseinkommens des Kurstaates regelrecht erkaufte. Dieser Einsatz übertraf bei weitem die lothringischen Gebote anlässlich anderer Bewerbungen und zeigt, wie die korporative Solidarität der Reichsritterschaft aufgebrochen werden konnte. Der Preis für den Trierer Kurhut bestand für das Herzogtum Lothringen ferner in einer – auf Verlangen der römischen Kurie erfolgten – Revision des „Code Leopold“, einer nach der Restitution in die lothringischen Stammlande erlassenen „präjosephinischen“ (Wolf) Kirchengesetzgebung. Der Papst kam seinerseits auch dem Hof in Lunéville entgegen: obgleich Kurfürst Johann Hugo von Orsbeck starb, bevor die die Trierer Koadjutorie durch die päpstliche Bestätigung Rechtskraft erlangt hatte, ernannte er – wiederum durch Gnadenakt – Herzog Karl Joseph zum Erzbischof, erklärte allerdings Olmütz für vakant; eine Übertragung dieses Bistums an Herzog Franz Anton ließen die Olmützer Domherren nicht zu.

Der Vf. schildert nicht nur Wahlkämpfe mit habsburgisch-lothringischer Beteiligung, sondern geht auch auf zahlreiche für die beiden Herzöge angestellten Bewerbungen und Sondierungen ein. So gut wie überall, wo sich zwischen 1696 und 1715 in der Germania Sacra eine Vakanz oder die Aussicht auf eine Koadjutorie andeutete, waren die Lothringer, ganz gleich durch welchen der Brüder, präsent. In Eichstätt konnten Bischof und Domkapitel eine Koadjutorie des Herzogs Franz Anton bis zu dessen Tod (am 17. Juli 1715 in Wien) verschleppen.

Besondere Erwähnung verdient die durch die psychische Erkrankung des Pfalzgrafen Alexander Sigismund notwendig gewordene Augsburger Koadjutorwahl des Jahres 1714, in der der kaiserliche Hof selbst aus gleichzeitiger Rücksicht gegenüber dem Haus Schönborn und gegenüber den Geschwistern des Augsburger Bischofs gespalten war. Mit

Rückendeckung des Reichsvizekanzlers Friedrich Karl von Schönborn und des Kurfürsten Johann Wilhelm konnte sich der Konstanzer Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg durchsetzen. Als Anwältin ihres Bruders Alexander Sigismund unterstützte Kaiserinwitwe Eleonore vergeblich Herzog Franz Anton. Die unklare Situation in Wien, Lunéville und Düsseldorf hatte eine Entzweiung des Augsburger Domkapitels zur Folge. Obgleich der lothringische Agent (zumindest formal) den Rücktritt von der Kandidatur angezeigt hatte, suchte ein Teil der Partei Franz Antons bis zuletzt Stauffenberg zu verhindern, indem sie am Tag vor der Wahl den kranken Bischof in das chaotische Geschehen einbezog. Gegenüber drei Domherren erklärte Alexander Sigismund seine Zustimmung zur Koadjutorie nur unter der Bedingung, daß Herzog Franz Anton oder zwei ihm ergebene Domherren gewählt würden. Dieser Einspruch fand aber bei der Majorität der Domkapitularen, beim Kaiser und an der Römischen Kurie kein Gehör. Teilen der kaiserlichen Beamtschaft und lothringischen Kräften aber diente er als Vorwand zu weiterem Widerstand.

Zur einer offiziellen Anmeldung einer Kandidatur schritt man in der Regel erst, wenn durch geschicktes Taktieren bereits aussichtsreiche Mehrheitsverhältnisse hergestellt worden waren. Die Gesandtenberichte vermitteln den Eindruck, daß die jeweiligen Agenten ihre Auftraggeber durch Schönfärberei zu beruhigen suchten und die Domherren im eigenen Interesse bewußt ein Verwirrspiel inszenierten, bis sich die Fronten in letzter Minute klärten; die kanonische Wahl als Kampfabstimmung war die Ausnahme. Als Hindernis für die konsequente Errichtung eines lothringischen Bischofsreiches in der nachkonfessionellen Epoche erwies sich Papst Clemens XI., und zwar nicht so sehr aus Rücksicht auf die kanonischen Bestimmungen über das Bischofsamt denn aus persönlichen Motiven: der Kardinalnepot Albani behielt die ihm von Karl Joseph als Kurfürst von Trier anlässlich der Kaiserwahl Karls VI. in einem Rangstreit angetane Schmach in Erinnerung. Eine profranzösische Mehrheit im Kardinalskollegium legte Hindernisse in den Weg, so wurde in den für die beiden Lothringer ausgestellten Breven höchstens die Kumulation von zwei Bistümern erlaubt. Als sich die Aussichtslosigkeit einer Karriere in der Reichskirche für Herzog Franz Anton abzeichnete, wurden in Wien und Lunéville diverse Heiratsverbindungen und

Berufspläne erwogen. Mit dem Tod des Kurfürsten Karl Joseph im Dezember 1715 endete Lothringens Engagement in der Reichskirche. Ob allerdings damit auch die Sekundogenitur zum „Auslaufmodell“ geworden ist, sei angesichts der auf die Neuburger Pfalzgrafen folgenden Fürstbischöfe Joseph von Hessen-Darmstadt und Clemens Wenzeslaus von Sachsen dahingestellt.

Die Studie ist trotz der Materialfülle kompakt formuliert. Dies hängt mit der methodischen Beschränkung auf die Darstellung der Überlegungen, Sondierungen und Wahlkämpfe in den einzelnen Erz-Hoch- und Fürstlichen Stiftern zusammen. Der Vf. schließt einen biographischen Ansatz wegen der Abhängigkeit der Kandidaten vom regierenden Oberhaupt ihres Hauses bewußt aus; damit verzichtet er auf Nachforschungen über Persönlichkeit, Ausbildung, Weißen, Lebensstil, Beziehungen, Tod und Nachlaß. Im Fall der beiden lothringischen Herzöge mag dieses Verfahren plausibel sein, da beide in jungen Jahren sterben. Zum Haus Lothringen wird auf Literatur verwiesen, der mit der Geschichte des Landes an Maas und Mosel nicht vertraute Leser wäre allerdings dankbar für einen Hinweis, weshalb die Herzöge wiederholt als „Königliches Haus“ bezeichnet werden.

In einer Zusammenfassung werden die grundsätzlichen Standpunkte der am Geschehen beteiligten Kräfte getrennt von den oft nur schwer durchschaubaren Wendungen der Wahlgeschäfte analysiert, in einer graphischen Darstellung die Streuung der Aktivitäten anschaulich gemacht. Die Aussagen der älteren rechtshistorischen Forschung werden präzisiert, vielfach aber bestätigt, manche Schlußfolgerungen (etwa die Feststellungen, daß die Temporalien gegenüber dem geistlichen Amt des Bischofs als Entscheidungskriterien überwiegen und daß die auf Reichsebene wie in der Kurie vorgetragenen juristischen Argumentationen Ausdruck konkreter politischer Konstellation sind) erbringen bekannte Erkenntnisse. Vieles ist sprachlich griffig (oft mit Anführungszeichen versehen analog ausgedrückt), einiges wird als (in einer schriftlichen Abhandlung) zu plakativ empfunden.

Was der Vf. in seiner Studie nicht mehr zu leisten imstande ist, formuliert er am Schluß als „Beobachtungen zu Argumentationsmustern und Forschungsdesiderate“ – keine Untersuchung kann alle Fragen beantworten. Darunter befinden sich weit gespannte Themen wie die Darstel-

lung der gesamten habsburgischen Reichskirchenpolitik zwischen 1665 und 1780, die Geschichte der kaiserlichen Exklusive, die Untersuchung der pfalz-neuburgischen Reichskirchenpolitik, die verstärkte Auswertung des Geheimen Hausarchivs der Wittelsbacher und der nunmehr wieder zugänglichen königlich preußischen Überlieferung im Staatsarchiv Merseburg. Verzeichnisse für „gedruckte Quellen und Literatur“ und Abkürzungen sowie ein kombiniertes „Personen- Orts- und Sachregister“ erleichtern die Suche nach einzelnen Problemkreisen.

München

Joachim Seiler

*Schematismen des Fürstbistums Breslau 1724 und 1738*, herausgegeben von Józef Pater (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 26), Köln-Weimar-Wien (Böhlau-Verlag) 1995, 45, 429 S., geb.

Mit der Herausgabe der beiden ältesten bekannten Schematismen des Fürst- bzw. Erzbistums Breslau aus den Jahren 1724 und 1738 wurde eine bisher schmerzliche empfundene Lücke in der Erforschung ostdeutscher Kirchen- und Kulturgeschichte geschlossen. Einem, allerdings sehr kleinen Kreis von Fachleuten war die Existenz dieser beiden Handschriften bekannt, hatte doch C. L. Schattauer in dem Nachdruck des „Catalogus Almae Dioecesis Silesiae“ von 1748 in ASKG 26, 1968, 289/90 Anm. 1 mit Angabe des verwahrenen Archivs und der Signatur darauf verwiesen. Das bedeutete allerdings nur, zu wissen, daß die Handschriften nicht verloren gegangen waren, jedoch nicht die Möglichkeit einer effizienten Benutzung und Auswertung.

Der große Verdienst von Jozef Pater liegt nun darin, diese wertvolle Handschrift nach den neuesten editionstechnischen Gesichtspunkten herausgegeben und damit der Geschichtsforschung zugänglich gemacht zu haben. In einer knappen, aber alles Wesentliche beinhaltenden Einführung verweist der Herausgeber darauf, daß zwei handschriftliche Exemplare zum Jahr 1724 vorhanden sind, einmal mit dem Titel „Descriptio Dioecesis Wratislaviensis 1724“ (Sign. II b 11) und zum anderen „Visitatio generalis totius almae dioecesis Wratislaviensis“ (Sign. II b 166). Zur Drucklegung entschloß man sich, Version zwei zu wählen, da sie anhand sehr genauer Visitationsprotokolle der Jahre 1718 und 1723 er-